

Antwort der Verwaltung (Bürgermeister Raetz)

Zu Frage 1:

In seiner Mitteilung vom 20.08.2019 hat der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen die Kommunen darüber informiert, dass dem Fachorgan am 14.08.2019 der Entwurf des Fünften Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen zugegangen ist.

Danach soll ein neuer § 8 a in das Kommunalabgabengesetz NRW eingeführt werden, der folgende Regelungen vorsieht:

- Einführung eines kurzgefassten und transparenten gemeindlichen Straßen- und Wegkonzeptes
- Einführung einer verpflichtenden Anliegerversammlung im Vorfeld von möglichen Straßenbaumaßnahmen,
- Vermeidung einer möglichen wirtschaftlichen Überforderung von Beitragspflichtigen durch Stundungen (ganz oder teilweise) und Ratenzahlungsansprüche bei verringertem Zinssatz,
- Einführung von Ermessenstatbeständen zur möglichen räumlichen Beschränkung der erschlossenen Fläche in der Tiefe sowie für Eckgrundstücke.

Eine Stichtagsregelung wird in diesem Entwurf nicht angesprochen; möglicherweise wird diese Frage im Anwendungserlass nach Beschlussfassung des Änderungsgesetzes abschließend beantwortet.

Zu Frage 2

Die Straßenbaumaßnahme Turmstraße ist noch nicht abgeschlossen. Erst mit Fertigstellung der Maßnahme und Vorlage des technischen Abnahmeprotokolls erfolgt die Übergabe der für die Abrechnung notwendigen Unterlagen zur Überprüfung der Rechnungen auf ihre Beitragsfähigkeit. Insofern wurden für die Baumaßnahme Turmstraße noch keine Beitragsbescheide erlassen.

Zu Frage 3:

Die Auffassung der Kommunalaufsicht ist hier nicht bekannt. Die Geschäftsstelle des Städte- und Gemeindebundes als Fachorgan der Kommunen hat jedoch schon in seiner Präsidiumssitzung vom 21. November 2018 eine vollständige Abschaffung der Straßenbaubeiträge abgelehnt. Gegen eine gänzliche Abschaffung der Ausbaubeiträge spricht aus Sicht der Geschäftsstelle hauptsächlich, dass das Land die Gegenfinanzierung der ausfallenden kommunalen Beiträge kaum 1:1 übernehmen würde und könnte. Fraglich bleibe, ob das zugesagten Fördervolumen von 65 Millionen Euro für alle Kommunen in NRW auskömmlich sei.

Der Städte- und Gemeindebund vertritt im anstehenden Gesetzgebungsverfahren als Fachorgan die Belange der Kommunen. Insofern ist hier eine abweichende Meinung der Kommunalaufsicht, auch vor dem Hintergrund des ständigen Vortrags der anderen im Verfahren beteiligten kommunalen Spitzenverbände, nicht erkennbar und auch nicht zu erwarten.

Zudem ist es die originäre Aufgabe der Kommunalaufsicht, für die Umsetzung und die Einhaltung beschlossener Gesetze und Verordnungen Sorge zu tragen.

Zu Frage 4:

Die Verwaltung ist bei der gesetzlich geforderten und durchzuführenden Beitragserhebung für Straßenbaumaßnahmen an die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes gebunden. Sobald die neue Gesetzeslage veröffentlicht ist, wird die Verwaltung die städtische Straßenausbaubeitragsatzung entsprechend anpassen und ebenfalls veröffentlichen, nachdem Sie diese beschlossen haben. Die

Gültigkeit der neuen Satzung wird sich dann an der zeitlichen Vorgabe im Gesetz selbst oder im Anwendungserlass des Änderungsgesetzes orientieren.